

2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 12.12.2018

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2006:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung des Marktes Röhrnbach vom 10.04.2006 erhält folgende Fassung:

„Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 700 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“

§ 8 der Hundesteuersatzung des Marktes Röhrnbach vom 10.04.2006 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)“

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 höchstens für zwei Hunde des Steuerpflichtigen beansprucht werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

MARKT RÖHRNBACH

Röhrnbach, den 12. Dezember 2018

gez.

(Siegel)

Gutsmiedl

1. Bürgermeister